



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

CH-3003 Bern, Direktionen BLW / ARE

A-Post

KPK, KOK,
KOLAS, Suissemelio,
Kantonale Fachstellen im Bereich
Raumplanung, Landwirtschaft und Wald

Referenz:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern / Ittigen, 2. März 2015

Mitteilungspflicht der Kantone im Zusammenhang mit Nutzungsplänen, die Fruchtfolgeflächen betreffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) ist gemäss Artikel 48 Absatz 4 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege im Bereich der Raumplanung zur Beschwerde berechtigt. Nebst dem ARE ist sodann seit dem 1. Januar 2014 das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) beschwerdeberechtigt, soweit es um Entscheide über Vorhaben geht, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Damit sowohl das ARE als auch das BLW ihre Beschwerderechte wahrnehmen können, sind sie auf entsprechende Mitteilungen der Kantone angewiesen. Die Kantone haben dem ARE daher gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b RPV seit dem 1. Mai 2014 Entscheide zu eröffnen betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG sowie Beschwerdeentscheide unterer Instanzen bei Änderungen von Nutzungsplänen, wenn Fruchtfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindert werden.

Weiter haben die Kantone seit dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 46 Absatz 3 RPV solche Entscheide auch dem Bundesamt für Landwirtschaft zu eröffnen.

Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen sind seit dem 1. Januar 2015 von den Kantonen demnach **sowohl dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) als auch dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)** zu

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktion
Mattenhofstr. 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 22
info@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Direktion
3003 Bern
Tel. +41 58 462 40 60
info@are.admin.ch
www.are.admin.ch

eröffnen, wenn sie Änderungen von Nutzungsplänen betreffen, durch welche Fruchtfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindert werden.

Lediglich der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Kantone zudem gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a RPV dem ARE Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen zu eröffnen haben, soweit es dabei um die Ausscheidung von Bauzonen in Kantonen geht, in denen Artikel 38a Absatz 2, 3 oder 5 RPG (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. Juni 2012) zur Anwendung gelangt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieses Schreibens und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

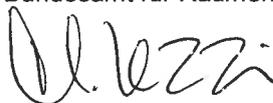
Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Prof. Dr. Bernard Lehmann
Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft

Bundesamt für Raumentwicklung ARE



Dr. Maria Lezzi
Direktorin des Bundesamtes für Raumentwicklung

Kopie:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern